

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse SaP I
Kita Lachen Speyerdorf



Auftraggeber:

Stadtverwaltung Neustadt Weinstrasse

Gebäudemanagement

Bahnhofplatz 14

67433 Neustadt an der Weinstrasse

Auftragnehmer:

Marco Wagemann

Weinstrasse 40

76831 Eschbach

Eschbach, 18.11.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche.....	4
4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten.....	5
4.1. Vögel.....	5
4.2. Reptilien.....	7
4.3. Säugetiere.....	7
4.4. Insekten.....	7
4.5 Pflanzen.....	7
5. Konfliktanalyse.....	8
5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	8
5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen.....	8
5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen... 	9
6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.....	9
6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen.....	9
6.2. Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6.3. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.....	10
7. Fazit.....	12
8. Literatur und Quellen.....	12
Anhang Fällliste.....	14
Bildanhang.....	15
Erläuterungen zu den Tabellen.....	19

1. Anlass der Untersuchung

Anlass der Untersuchung ist die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte nördlich des bestehenden Gebäudes auf der Fläche des Flurstücks 6895.

Im Zuge der Realisierung des Projektes muss die bestehende Grünfläche gerodet werden und ein Großteil der Bäume gefällt werden. Hierdurch können potentiell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist die Bebauung der oben genannten Flurstücksnummer geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der

Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmehypothesen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung der Vorhabens- und Untersuchungsfläche

Die Vorhabens- und Untersuchungsfläche umfasst vor allem die Flurstücks Nummern 6895 und 6895/3. Ebenfalls begutachtet wurden die Grenzbereiche zur Vorhabensfläche 6897/2 und 6877/2.

Die Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan von 2005 bereits berücksichtigt.

Im Wirkungsumfeld der Neubaufäche befinden sich keine nationalen und internationale Schutzgebiete sowie im Biotopkataster gelistete Flächen.

Nördlich des Bestandsgebäudes befindet sich ein Außenbereich mit einem älteren Baumbestand.

Die bisher ungenutzte Fläche der Flurnummer 6895 wurde in den letzten Jahren als Ackerfläche genutzt und liegt aktuell brach.



Abbildung 1: Lage der Vorhabensfläche

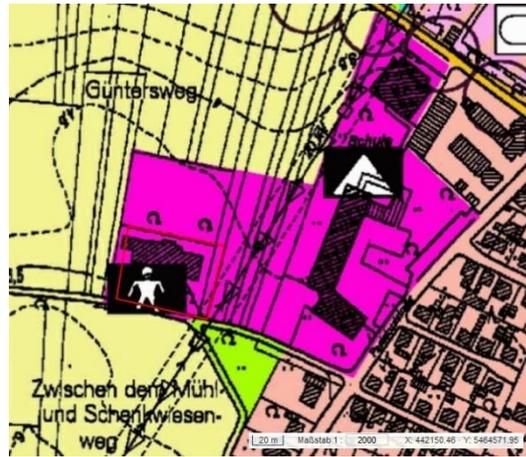


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4. Abschätzung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Für das Untersuchungsgebiet wurde im Spätjahr 2021 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden alle Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf Baumhöhlen oder andere für Höhlenbrüter und Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen gerichtet.

Die Ermittlung der für das UG potenziell planungs- und artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbank ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Über LANIS wurden die gelisteten Artennachweise für die Rasterzelle 4405464 (2km x 2km) ausgewertet

Die in den Datenbanken abgerufenen Artennachweise wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im UG verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im UG nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potenziell vorkommende Arten anzusehen und wurden nachfolgend aufgelistet.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTeFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

4.1. Vögel

		RL		V A A	B N G	FFH VSR
		R L P	B R D			
Amsel	Turdus merula			!!	§	
Blaumeise	Parus caeruleus			+,!!	§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V	+,-	§	
Buntspecht	Dendrocopos major			!	§	
Eichelhäher	Garrulus glandarius			!	§	
Elster	Pica pica			-	§	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			!!	§	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros			+,!!	§	

Haussperling	Passer domesticus	3	V	!!	§	
Kleiber	Sitta europaea			+,!	§	
Kohlmeise	Parus major			+,!!	§	
Mäusebussard	Buteo buteo			!!	§§§	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			+,!!	§§	1: Vsg
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			+,!!	§	
Rabenkrähe	Corvus corone			!!	§	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			+,!	§	
Star	Sturnus vulgaris	V		+,!	§	
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis			-	§	
Türkentaube	Streptopelia decaocto			+,!	§	
Waldohreule	Asio otus			+,!	§§§	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			+ -	§	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			!!	§	

In dem begutachteten Baumbestand konnten keine Baumhöhlen nachgewiesen werden, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können.

Bei den meisten, potentiell vorkommenden Arten handelt es sich um typische Arten des Siedlungsbereichs, die nicht in ihren lokalen Beständen gefährdet sind.

Hinweise auf standorttreue Gebäudebrüter wie Schwalben, Sperlinge oder Mauersegler konnten bei der Übersichtsbegehung, für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Fortpflanzungsstätten, nach BNatSchG streng geschützter Arten die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen (Mäusebussard, Mittelspecht und Waldohreule) sind nicht betroffen.

Auf der betroffenen Fläche konnten zwei Nester von Wildtauben sowie ein Nest eines Stieglitzes nachgewiesen werden. Zwei der Nester (Wildtaube, Stieglitz) befanden sich auf Baum 56, der laut Auftraggeber nicht gefällt werden muss.

Während der Begehung konnte ein Buntspecht bei der Nahrungssuche auf der Fläche nachgewiesen werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffene Arten geeignete Ersatznistplätze und Nahrungshabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme V 1 berücksichtigt wird, und die Rodung des Geländes außerhalb der Vogelschutzzeit stattfindet, kann davon ausgegangen werden, dass keine Vogelarten und deren Bruten nachhaltig gestört werden.

Um eine potentielle Brut von Bodenbrütern auf der angrenzenden Brache zu vermeiden wird empfohlen diese bis Baubeginn, rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit regelmäßig zu stören (V3).

Darüber hinaus wird empfohlen den vorhandenen Totholzstamm, der von Spechten als Nahrungshabitat genutzt wird, auf der nördlich angrenzenden Ausgleichsfläche, senkrecht stehend zu versetzen. Alternativ können neue Totholzstämme (entsprechender Stärke) installiert werden.

4.2. Reptilien

		RL		V	B	F
		R	B	A	N	F
		L	R	A	G	H
		P	D			
Blindschleiche	Anguis fragilis				§	

Potentiell ist das Vorkommen der Blindschleiche auf dem Gelände möglich. Vor allem der Komposthaufen westlich des Bestandsgebäudes kann als Lebensraum für die Blindschleiche geeignet sein.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten wie Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter kann ausgeschlossen werden.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme V 2 berücksichtigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine Individuen nachhaltig gestört werden.

4.3. Säugetiere

		RL		V	B	F
		R	B	A	N	F
		L	R	A	G	H
		P	D			
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§	
Westigel	Erinaceus europaeus	3			§	

Auf der Vorhabensfläche kann mit dem Vorkommen der zwei in der Tabelle genannten Säugetierarten gerechnet werden.

Die Bäume wurden auf das Vorhandensein von Eichhörnchenkobeln untersucht; ein Nachweis konnte nicht erbracht werden. Es sind keine Fortpflanzungsstätten von Eichhörnchen betroffen.

Potentiell ist das Vorkommen des Westigels auf dem Gelände denkbar. Vor allem der Komposthaufen westlich des Bestandsgebäudes kann z.B. als Überwinterungshabitat genutzt werden.

Der Baumbestand des Grundstücks wurde auf Höhlen- und Rindenquartiere von Fledermäusen untersucht. In dem Baumbestand des Grundstücks konnten keine geeigneten Baumhöhlen oder Rindenquartiere kartiert werden.

Am Bestandsgebäude konnten ebenfalls keine Hinweise für Fledermaus-Unterschlüpfe (Sommer- und Winterquartiere) gefunden werden.

Eine Quartierbeeinträchtigung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Sofern die Vermeidungsmaßnahme V 2 berücksichtigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine Individuen nachhaltig gestört werden.

4.4. Insekten

Es sind keine Insektenarten, die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind oder nach BNatSchG streng geschützt sind, auf der Vorhabensfläche zu erwarten.

4.5 Pflanzen

Es sind keine Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind oder nach BNatSchG streng geschützt sind, auf der Vorhabensfläche zu erwarten.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Beeinträchtigungen durch die Baufeldräumung, den Bau und die spätere Nutzung zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Gehölzen und Gebüsch sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

Anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung in Teilbereichen
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von etablierten Vegetationsstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

Aufgrund der Umgestaltung und Erweiterung des Außengeländes ist mit einer Zunahme der Nutzungsintensität im nördlichen Außenbereich zu rechnen. Die aktuelle Planung sieht die Intensivierung der Fläche durch ein höheres Angebot an Spiel- und Aktivitätsräumen vor. Durch die angenommene Zunahme der Nutzungsintensität wird der Außenbereich zukünftig mehr beunruhigt. Dadurch wird ihr Wert als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte gemindert. Die Minderung ist bereits in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich des entstehenden Biotoptyps berücksichtigt.

5.2. Konfliktflächen und ökologisch interessante Bestandsflächen

Bei der Fläche handelt es sich um eine anthropogen entstandene, Park ähnliche Fläche, deren Wertigkeit in dem bestehenden Altbaum- und Heckenbestand liegt. Hier finden sich gerade im Grenzgebiet zu den angrenzenden Agrarflächen Nahrungshabitate sowie Ruhe- und potentielle Fortpflanzungsstätten für Vögel.

Die angrenzend, aktuell brachliegende Ackerfläche im Norden ist darüber hinaus potentiell als Fortpflanzungsstätte für verschiedene Bodenbrüter geeignet.

5.3. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um häufige Brutvogelarten deren lokale Bestände voraussichtlich nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Baumhöhlen gefunden werden, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten.

Niststätten standorttreuer Vogelarten konnten an den Bestandsgebäuden nicht nachgewiesen werden.

Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung (K1)
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten (K2)
- Beeinträchtigung/Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten (K3)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (V1)
- Rechtzeitige Störung der Brache im Norden bis Baubeginn (V3)

Insekten, Pflanzen:

Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Säugetiere, Reptilien:

Konflikt:

- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten insbesondere Überwinterungsquartiere (K2)

Vermeidungsmaßnahme:

- Zeitliche Regelung des Umsetzens des Grünschnitt- / Komposthaufens (V2)

6. Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen

6.1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Sollten bis zum Realisierungsbeginn der geplanten Bebauung mehr als fünf Jahre vergehen, so ist im Rahmen des Monitorings der Umweltfolgen für das Bauprojekt eine artenschutzrechtliche Kontrolle des Eingriffsraumes durchzuführen. Sofern sich bei der Kontrollbegehung artenschutzrechtliche Sachverhalte bzw. Konfliktpunkte ergeben, sind diese artenschutzfachlich zu bewerten und Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten.

6.2. Vermeidungsmaßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung

Das Roden von Heckenbereichen und Fällen von Bäumen ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.

V2 Zeitliche Regelung des Umsetzens des Grünschnitt- / Komposthaufens

Der Grünschnitt- bzw. Komposthaufen westlich des Bestandsgebäudes ist potentieller Überwinterungsbereich für Blindschleiche und Westigel. Um potentielle Tiere in der Überwinterung nicht zu stören und dadurch Artenschutzkonflikte zu tangieren, wird empfohlen mit dem Umsetzen des Haufens bis nach der Überwinterungszeit zu warten. Bei geeigneter Wetterlage kann der Grünschnittbereich ab Mitte / Ende März umgelagert werden.

V3 Rechtzeitige Störung der Brache im Norden bis Baubeginn

Nördlich der bestehenden Kitafläche entwickelt sich eine Brachfläche, die potentiell als Bruthabitat, bodenbrütender geeignet ist. Dadurch können artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

Um Konflikte zu vermeiden wird empfohlen die Brache vor Beginn der Brutzeit (Ende Februar) zu pflügen und im Anschluss (bis Baubeginn) regelmäßig zu bearbeiten (Mahd oder Pflügen) um eine erneute Verbrachung der Fläche zu verhindern.

6.1. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Bilanzierung Eingriffsfläche:

Biotoptyp	Flächen Code	Flächen Größe	Biotopwert BW	Wertpunkte
Bestand		m ²	Bestand	Bestand
Strukturreicher Stadtpark mit altem Baumbestand- extensiv gepflegt	HM1	1.397	16	22.352
intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	HA0	2.022	6	12.132
Summe Fläche/Wertpunkte Bestand				
		3.419		34.484

Biotoptyp	Flächen Code	Flächen Größe	Biotopwert BW	Wertpunkte
Zielzustand		m ²	Zielzustand	Zielzustand
Gebäude mit extensiver Dachbegrünung Zierstauden und -gräsern	HN1	891	7	6.237
Strukturarmer Stadtpark ohne alten Baumbestand intensiv gepflegt	HM2	2.528	8	20.224
Summe Fläche/Wertpunkte zukünftig				
		3.419		26.461

Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung:

26.461 Wertpunkte – 34.484 Wertpunkte = - 8.023 Wertpunkte

Der ermittelte biotopwertbezogene Kompensationsbedarf beträgt – 8.023 Wertpunkte.

Bilanzierung Ausgleichsfläche:

Biototyp	Flächen Code	Flächen Größe	Biotopwert BW	Wertpunkte
Bestand		m ²	Bestand	Bestand
intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	HA0	1.010	6	6.060
Summe Fläche/Wertpunkte Bestand				
		1.010		6.060

Biototyp	Flächen Code	Flächen Größe	Biotopwert BW	Wertpunkte
Zielzustand		m ²	Zielzustand	Zielzustand
Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese); mäßig artenreich	EA1	1.010	15	15.150
Summe Fläche/Wertpunkte zukünftig				
		1.010		15.150

Kompensationswert: 15.150 Wertpunkte – 6.060 Wertpunkte = 9.090 Wertpunkte

Auf der 1.010 m² großen Restfläche des Flurstücks 6895, die nicht für die Kita Erweiterung genutzt wird, können durch die Entwicklung von entsprechendem Grünland 9.090 Wertpunkte generiert werden.

Der anfallende Kompensationsbedarf von 8.023 Wertpunkten kann vor Ort ausgeglichen werden. Der Überschuss von 1.067 Wertpunkten kann dem Ökokonto gutgeschrieben werden.

A1 Kompensation für den Verlust von Altbäumen

Der Verlust von 36 Bäumen die auf dem nördlichen Außenbereich des Kita Geländes gefällt werden müssen, können durch Neupflanzungen im Außenbereich der neuen Anlage ersetzt werden. Der Verlust ist 1:1 auszugleichen. Für die Neupflanzung sind Hochstammbäume (drei Mal verpflanzt mit Wurzelballen) mit einem Mindeststammumfang von 18 – 20 cm vorzusehen.

A2 Kompensation für den Verlust von Heckenbereichen

Durch die geplante Kita-Erweiterung gehen rund 100 Meter Heckenbereiche verloren die bei der Neugestaltung des Kindergartens im Außenbereich ersetzt werden können. Der Ausgleich sollte im Verhältnis 1:1 vorgenommen werden. Es wird empfohlen die Artenzusammensetzung der Heckenpflanzen nicht monoton zu halten, sondern auf eine Artenzusammensetzung aus heimischen Wildsträucherarten zurückzugreifen.

- empfohlene Arten:

Acer campestre (Feldahorn)
Corylus avellana (Haselnuß)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus mahaleb (Steinweichsel)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (roter Holunder)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (gemeiner Schneeball)

A3 Neuanlage Grünland:

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf der 1.010 m² großen Restfläche des Flurstücks 6895, die nicht für die Kita Erweiterung genutzt wird.

Die Wiesenneuansaat hat mit Saatgut aus dem gleichen Ursprungsgebiet (UG) zu erfolgen. Empfohlen wird eine blüten- und kräuterreiche Mischung aus dem UG 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland).

Im ersten Jahr sollte die Wiesenfläche frühzeitig mit einem Schröpfungsschnitt im Mai gemäht werden. Dadurch soll die Ausmagerung der Fläche unterstützt, sowie unerwünschte Arten aus der Samenbank verdrängt werden. Der Schröpfungsschnitt fördert die Belichtung sowie die Entwicklung der gewünschten Arten.

Die dauerhafte Pflege der Wiese ist als zweischürige Mahd vorzusehen. Empfohlen wird eine erste Mahd ca. Mitte bis Ende Juni und eine zweite ab September. Das Schnittgut ist abzutransportieren; ein Mulchen der Fläche ist nicht zielführend.

7. Fazit

Auf der begutachteten Fläche ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Durch die zeitliche Regelung der Baufeldräumung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die lokalen Bestände des potentiell vorkommenden Arteninventars nicht durch das geplante Vorhaben negativ beeinträchtigt werden.

Der ermittelte biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von – 8.023 Wertpunkten, kann vor Ort ausgeglichen werden.

8. Literatur und Quellen

Gruttke, H. et al. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz – Standardisiertes Bewertungsverfahren – gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken und Gesetze:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

BfN - Bundesamt für Naturschutz -
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_kont.pdf

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Anhang: Fällliste

Baum-Nr.	Baumart	Alter [Jahre]	Höhe	Kronen-Ø	Stamm-Ø	Stamm-Umf.
41	Acer campestre	36	7,0 m	3,0 m	0,21 m	0,66 m
42	Acer campestre	36	10,0 m	6,0 m	0,37 m	1,17 m
43	Carpinus betulus	36	9,0 m	4,0 m	0,24 m	0,76 m
44	Carpinus betulus	36	9,0 m	5,0 m	0,33 m	1,05 m
47	Acer campestre	36	12,0 m	6,0 m	0,38 m	1,19 m
49	Tilia cordata	36	10,0 m	4,0 m	0,33 m	1,04 m
50	Carpinus betulus	36	10,0 m	3,0 m	0,25 m	0,80 m
53	Acer campestre	36	10,0 m	4,0 m	0,24 m	0,74 m
54	Carpinus	36	11,0 m	6,0 m	0,33 m	1,03 m
55	Carpinus betulus	36	11,0 m	9,0 m	0,40 m	1,27 m
58	Acer campestre	31	7,0 m	3,0 m	0,22 m	0,68 m
59	Carpinus betulus	36	9,0 m	6,0 m	0,43 m	1,34 m
60	Acer campestre	36	9,0 m	4,0 m	0,30 m	0,93 m
61	Carpinus betulus	36	9,0 m	6,0 m	0,34 m	1,08 m
64	Carpinus betulus	36	12,0 m	8,0 m	0,57 m	1,78 m
65	Tilia cordata	36	11,0 m	5,0 m	0,43 m	1,35 m
66	Carpinus betulus	36	11,0 m	9,0 m	0,53 m	1,65 m
67	Carpinus betulus	36	11,0 m	9,0 m	0,57 m	1,83 m
68	Carpinus betulus	36	6,0 m	5,0 m	0,32 m	1,02 m
69	Carpinus betulus	36	10,0 m	5,0 m	0,33 m	1,04 m
70	Carpinus betulus	36	7,0 m	5,0 m	0,25 m	0,77 m
71	Carpinus betulus	36	11,0 m	7,0 m	0,38 m	1,20 m
72	Carpinus betulus	36	8,0 m	5,0 m	0,30 m	0,93 m
73	Acer campestre	36	10,0 m	6,0 m	0,46 m	1,45 m
74	Acer campestre	36	11,0 m	6,0 m	0,42 m	1,31 m
75	Juglans regia	36	11,0 m	6,0 m	0,36 m	1,12 m
77	Acer saccharinum	36	15,0 m	8,0 m	65,00 m	0,68 m*
79	Carpinus betulus	36	4,0 m	2,0 m	0,18 m	0,55 m
80	Juglans regia	36	10,0 m	7,0 m	0,35 m	1,10 m
81	Carpinus betulus	36	3,0 m	2,0 m	0,26 m	0,82 m
82	Carpinus betulus	36	3,0 m	1,0 m	0,19 m	0,59 m
83	Acer campestre	36	10,0 m	4,0 m	0,32 m	1,01 m
84	Acer campestre	36	10,0 m	4,0 m	0,39 m	1,22 m
85	Carpinus betulus	36	10,0 m	7,0 m	0,28 m	0,90 m
86	Acer saccharinum	36	15,0 m	10,0 m	0,48 m	0,30 m*
88						

Bildanhang:



41 42 43 44



Übersicht nördlicher Außenbereich



47



49



50



53 54 55



53



56 57



58 88



59 60 61



64



65



66 67



68 69 70 71 72



73 74



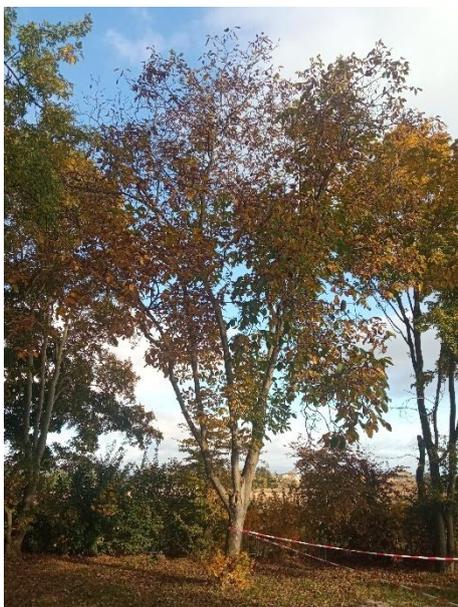
75



77



79 81 ?



80



82 83 84



85



86



Totholzstamm



Brache im Norden



nördlich der Bestands Kita



östlich der Bestands Kita



westlich der Bestands Kita



Grünschnitt- / Komposthaufen im Westen



Luftbild von 2018

Erläuterungen zu den Tabellen:

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
- I Vermehrungsgäste

VAA Verantwortungsart

- + > 10 % des deutschen Bestandes brütet in Rheinland-Pfalz
- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
- ! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestands
- !! Arten mit einem Bestandsanteil zwischen 8 und 20 % des europäischen Bestands
- !!! Arten mit einem Bestandsanteil > 20 % des europäischen

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

- § besonders geschützte Art
- §§ streng geschützte Art
- §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

- 1 Art. 4(1) - Anhang I
- 1: VSG Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
- 4(2): Brut Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
- 4(2): Rast Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
- 4(2): Zug Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
- 4 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

- II Anhang II
- IV Anhang IV
- V Anhang V

Eschbach den 18.11.2021

